

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	GB 1 Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Stefan Schröter 563 6901 stefan.schroeter@stadt.wuppertal.de
	Datum:	29.02.2024
	Drucks.-Nr.:	VO/0228/24 öffentlich
Sitzung am Gremium		
18.06.2024 Ausschuss für Verkehr		Beschlussqualität
		Entscheidung
Bürgerantrag gem. §24 Gemeindeordnung - Tempo 30 überall wo möglich		

Grund der Vorlage

Bürgerantrag nach §24 Gemeindeordnung (Anlage)

Beschlussvorschlag

Der Antrag wird abgelehnt.

Einverständnisse

-

Unterschrift

Herr Meyer

Begründung

Der Antrag nach §24 Gemeindeordnung zielt im Wesentlichen darauf ab, die zulässige Höchstgeschwindigkeit in Wuppertal, „überall wo es möglich ist“ auf 30 km/h zu reduzieren. Vier Straßenabschnitte werden dabei besonders hervorgehoben (davon zwei auf der Berliner Straße).

Die Fachverwaltung ist regelmäßig mit Fragestellungen bezüglich Temporeduzierungen befasst. Die entsprechenden Regelungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) werden umfassend angewendet. Die Stadt Wuppertal ist Mitglied der Initiative „Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten“, die sich für erweiterte Möglichkeiten der

Kommunen zur Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen einsetzt.
Das im Antrag genannte Rechtsgutachten der Kanzlei Geulen und Klinger ist bekannt.

Die Verwaltung ist - unter der Prämisse der Sicherstellung der Verkehrssicherheit - auch an dem Ziel orientiert, die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes zu gewährleisten.
Geschwindigkeitsbeschränkungen sind kein Selbstzweck, sondern erfolgen aufgrund der richtigen Anwendung der gesetzlichen Regelungen.

Grundsätzlich gilt innerorts eine zulässige Höchstgeschwindigkeit für alle Kraftfahrzeuge von 50 km/h (§ 3 Absatz 3 Nr. 1 der StVO). Diese kann von den Straßenverkehrsbehörden auf bestimmten Straßen oder Straßenabschnitten, unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen beschränkt werden.

Von der Möglichkeit der Einrichtung von Tempo 30-Zonen wurde in Wuppertal, auf Grundlage einer flächenhaften Verkehrsplanung in großem Umfang Gebrauch gemacht. Es wurden insgesamt 164 Tempo 30-Zonen eingerichtet, die einen großen Teil des Stadtgebietes abdecken.

Die potenziellen Flächen für die Ausweisung neuer Tempo 30-Zonen gelten seit einigen Jahren als erschöpft. Gelegentlich wird eine bestehende Zone erweitert. So steht aktuell die Einbeziehung der Breslauer Straße in die angrenzende Tempo 30-Zone vor der Umsetzung.

Eine Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkung ist nicht möglich auf Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, auf sonstigen Vorfahrtsstraßen (§45 Absatz 1 c StVO) und dort, wo der Durchgangsverkehr eine erhebliche Rolle spielt (Verwaltungsvorschrift zu §45 StVO, XI 2.)

Tempo 30-Strecken können eingerichtet werden unter Beachtung der hohen Anforderungen des § 45 Abs. 9 S.1 und S.3 StVO: Verkehrszeichen sind nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der „besonderen Umstände zwingend geboten ist“. „Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.“

Eine Ausnahme von dem Erfordernis des Vorliegens einer solchen „qualifizierten Gefahrenlage“ gibt es seit 2016 für besonders schützenswerte Einrichtungen, die unmittelbar an klassifizierten oder sonstigen Vorfahrtstraßen liegen. Diese Einrichtungen im Sinne des § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO (Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern) wurden im Stadtgebiet systematisch geprüft. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wurden Geschwindigkeitsbeschränkungen angeordnet, wie zum Beispiel auf dem im Antrag genannten Abschnitt der Wichlinghauser Straße.

Eine Prüfung neuer Einrichtungen erfolgt im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung, ggfs. mit entsprechenden Beschlussempfehlungen an die jeweils zuständigen politischen Gremien.

Lärmschutz: Seitens der Stadt werden mit dem regelmäßig fortzuschreibenden Lärmaktionsplan als langfristig ausgerichtetes Projekt Lärmschwerpunkte im gesamten Stadtgebiet identifiziert, priorisiert und Lärminderungsmaßnahmen entwickelt.
Der Rat der Stadt Wuppertal hat die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes für den Ballungsraum Wuppertal und die dort vorgeschlagenen Maßnahmen zur Lärminderung am 10.05.2021 grundsätzlich beschlossen (VO/0094/21). Im Rahmen der Bürgerbeteiligung kann jeder in Wuppertal Wohnende Vorschläge ins Verfahren einbringen.
Die aus dem Lärmaktionsplan resultierenden Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung werden sukzessive umgesetzt. So wurden in 2023 erstmals Tempo 30-Strecken zur Lärminderung auch auf Hauptverkehrsstraßen eingerichtet.

Zu den im Antrag nach §24 GO genannten Straßenabschnitten:

- Am Dieck/Oststraße:

Die Straßenverbindung ist Teil der Kreisstraße K8. Eine Einbeziehung in eine Tempo 30-

Zone ist nicht möglich. Das Vorliegen einer qualifizierten Gefahrenlage ist im fraglichen Bereich gegenwärtig nicht erkennbar.

- Berliner Straße (Bundesstraße 7) in den Bereichen Wupperfeld und Berliner Platz:
Dort wurde aktuell ein Unfallschwerpunkt in einem Abschnitt von etwa 800m Länge erkannt, der die beiden genannten kürzeren Abschnitte einschließt. Die dazu einberufene Unfallkommission hat als erste Maßnahme eine Anpassung der Grünphasen der Fußgängerampeln beschlossen und beobachtet den Bereich weiter. Grundsätzlich wäre auch eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit denkbar.
Nach der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 274 StVO (zulässige Höchstgeschwindigkeit) sollen Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Sicherheitsgründen auf bestehenden Straßen angeordnet werden, wenn Unfalluntersuchungen ergeben haben, dass häufig geschwindigkeitsbedingte Unfälle aufgetreten sind. Sofern jedoch an der betreffenden Stelle ein großer Teil der Verkehrsteilnehmer die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht einhält muss diese zunächst vorrangig durchgesetzt werden.
Gemäß der Unfallprotokolle und Mitteilung des Verkehrsdienstes der Polizei lag als Unfallursache in keinem Schadensfall überhöhte Geschwindigkeit vor. Ein gesonderter Bericht der Unfallkommission befindet sich für die September oder Oktober Sitzung in Vorbereitung.

- Wichlinghauser Straße:
In dieser Vorfahrtstraße wurde wegen des direkten Zugangs der dortigen Grundschule zur Straße eine Tempo-30-Strecke mit zeitlicher Begrenzung eingerichtet. Laut Verwaltungsvorschrift-StVO zu Zeichen 274 sind die Geschwindigkeitsbeschränkungen auf vorhandene Öffnungszeiten der betreffenden Einrichtung zu beschränken. Ein rund um die Uhr geltende Beschränkung - wie vorgeschlagen - wäre daher nicht durch die Ausnahmeregelung des § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO gedeckt.
Allerdings wurde die Wichlinghauser Straße, im Abschnitt zwischen Oststraße und Giesenberg, im Rahmen der 4. Runde der Fortschreibung des Lärmaktionsplans als Lärmbrennpunkt erkannt und benannt. Eine räumliche und zeitliche Ausweitung der vorhandenen Geschwindigkeitsbegrenzung aus Gründen des Lärmschutzes wird geprüft.

Abschließend ist noch einmal festzuhalten, dass – wie auch in den Beispielen erkennbar - die verschiedenen Regelungen der StVO zur Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerorts auf 30 km/h von der Verwaltung im Sinne der Gesetze angewendet werden.

Ein pauschaler Antrag der eine Anwendung aller Möglichkeiten im gesamten Stadtgebiet vorsieht, bzw. auf eine diesbezügliche Prüfung in umfassender Form abzielt, wird nach Auffassung der Verwaltung, der durch das Gesetz vorgegebenen Arbeitsweise der genauen Betrachtung der jeweiligen Gegebenheiten und gewissenhaften Abwägung nicht gerecht.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

☒ neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung: Keine Änderungen aufgrund des Antrages.
(Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung haben tendenziell positive Auswirkungen.)

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlagen

- Antrag nach §24 Gemeindeordnung